



EIDGENÖSSISCHER
SCHWINGERVERBAND
Association fédérale de lutte suisse

EIDGENÖSSISCHER SCHWINGERVERBAND

Gegründet 1895

Reglement Werbung

Ausgabe 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	3
2	Geltungsbereich	3
3	Schwinger, Kampfrichter sowie Funktionäre aller Mitglieder des ESV	4
3.1	Kleidung an Schwingfesten oder anderen schwingerischen Anlässen von Schwingern, Kampfrichtern sowie Funktionären mit aktiver Rolle auf dem Schwingplatz	4
3.2	Schwinger während der Gangdauer	4
3.3	Autogrammkarten bzw. Autogrammstunden.....	4
3.4	Individuelle Werbeverträge, PR- und Werbeaktivitäten von Schwingern, Dauer der Abgabepflicht.....	5
3.5	Internet	5
4	ESV, Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs und Sektionen	5
4.1	Öffentlicher Auftritt	5
4.2	Exklusivitätsrecht	6
5	Schwingfeste und Organisationskomitees: Kranzfeste und Schwingfeste mit Eidg. Charakter ...6	
5.1	Verantwortlichkeit	6
5.2	Schwingerarena	6
5.3	Auftritt nach aussen	6
6	Rang- und Klubschwinget, Jung- und Nachwuchsschwingfeste	7
6.1	Verantwortlichkeit.....	7
6.2	Schwingerarena	7
6.3	Auftritt nach aussen	7
7	Spezielle Bestimmungen	7
7.1	Vertrag mit der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRF (SRG SSR)	7
7.2	Recht am eigenen Bild	8
7.3	Mitwirkung an Werbeaktivitäten	8
8	Werbeverantwortlicher, Werbekommission und Rekurskommission	8
8.1	Organe	8
8.2	Der Werbeverantwortliche.....	8
8.3	Die Werbekommission	9
8.4	Die Rekurskommission	9
8.5	Verfahren.....	9
9	Sanktionen	9
9.1	Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre.....	9
9.2	Widerhandlung gegen das Werbeverbot während der Gangdauer	10
9.3	Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen.....	10
9.4	Verwendung der Bussen.....	10
10	Schlussbestimmungen	10
10.1	Genehmigung / Inkrafttreten	10



Reglement Werbung

Der ZV – gestützt auf Art. 12.1 lit. p der Statuten des ESV (Ausgabe 2016) – erlässt das folgende Reglement:

1 Grundsatz

Werbung im Zusammenhang mit dem Schwingen im Allgemeinen und mit schwingerischen Aktivitäten im Besonderen ist beschränkt. In diesem Reglement wird im Grundsatz geregelt, was erlaubt ist. Nicht Aufgeführtes bleibt verboten.

Insbesondere ist zwingend, dass Wettkampf- und Festkleidung von Schwingern und Funktionären und die Wettkampfarena von Schwingfesten mit Kranzabgabe sowie mit Eidg. Charakter vollständig werbefrei sind.

Werbung im Zusammenhang mit dem Schwingen im Allgemeinen und mit schwingerischen Aktivitäten im Besonderen ist grundsätzlich verboten, wenn sie

- anstössig oder sexistisch ist,
- die politische oder sportliche Neutralität des Schwingens verletzt,
- für Mittel wirbt, die mit den Grundwerten des Schwingens nicht vereinbar sind,
- den Eindruck erweckt, mehrere Schwinger seien sportlich miteinander verbunden und/oder der Sponsor könne Einfluss auf die sportlichen Leistungen der einzelnen Schwinger nehmen. Verboten ist namentlich die Zusammenführung von mehreren Schwingern unter einer gemeinsamen Bezeichnung wie (Gruppe X, Y-Team, usw.) ausserhalb und übergreifend der offiziellen Verbandsstrukturen des ESV (Teilverband, Kantonal- und Gauverband, Unterverbände, Sektionen und Klubs).

Für die Einhaltung dieses Reglements sind der ESV, die Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs und Sektionen jeweils in ihrem Bereich selbst verantwortlich.

Für die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Artikel 3 ist jeder Schwinger, Kampfrichter und Funktionär selber verantwortlich.

2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Schwinger, alle Jungschwinger, alle jemals bei der Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes (HK ESV) versicherten Schwinger (hiernach: Schwinger) sowie für alle Kampfrichter, Funktionäre, Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs, Sektionen, Schwingfeste und Organisationskomitees des ganzen Verbandsgebietes sowie für deren Mitarbeiter bzw. Personen, denen gegenüber eine Weisungsbefugnis besteht.

Schliessen die vorgenannten Personen PR- oder Werbeverträge ab (siehe auch Ziff. 3.3 dieses Reglements), so sind diese verpflichtet, ihren Vertragspartnern die Verpflichtungen nach diesem Reglement aufzuerlegen.

3 Schwinger, Kampfrichter sowie Funktionäre aller Mitglieder des ESV

3.1 Kleidung an Schwingfesten oder anderen schwingerischen Anlässen von Schwingern, Kampfrichtern sowie Funktionären mit aktiver Rolle auf dem Schwingplatz

Erlaubt sind:

- Werbeaufschriften (Firmensignete, Marken, Herkunftszeichen und Logos) aller Verbands- und Klubsporen auf allen getragenen Kleidungsstücken inkl. Rucksack ausser der Wettkampf- bzw. Festkleidung mit einer Gesamtfläche von total 90 cm². Tragpflicht: Kleidungsstücke mit Werbeaufschriften von Verbands- und / oder Klubsporen sind an allen durch den jeweiligen Vorstand bestimmten Anlässen zu tragen. Diese sind der Verbandshierarchie entsprechend zwingend anzubringen. Davon ausgenommen ist grundsätzlich die Kopfbedeckung (Mütze oder Hut). Der jeweilige Vorstand kann jedoch diesbezüglich den visuellen Auftritt (z.B. einheitliche Farbe der Kopfbedeckung) bestimmen.
- Werbeaufschriften von individuellen Sponsoren (Firmensignete, Marken, Herkunftszeichen und Logos) mit einer Gesamtfläche von 90 cm² auf allen getragenen Kleidungsstücken inkl. Rucksack, ausser der Wettkampf- bzw. Festkleidung. Sind Verbands- oder Klubsporen vorhanden, sind diese zwingend anzubringen.
- Aufdrucke auf Kopfbedeckungen (Mütze oder Hut) mit einer maximalen Gesamtfläche von 30 cm² je Kopfbedeckung.
- Werbeaufschriften (Firmensignete, Marken, Herkunftszeichen und Logos) von Sportartikel-firmen auf Kleidungsstücken gelten nicht als Zusatzwerbung, sofern diese 16 cm² nicht überschreiten.

Verboten sind:

- Werbung auf Wettkampftenues (Hosen, Leibchen, Hemd, Unterhemd).
- Werbung auf allen Bekleidungsstücken der Festkleidung für die Kranzabgabe.
- Werbung auf der Kleidung und Kopfbedeckung von Funktionären, Kampfrichtern und Kurieren bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.
- Sichtbare Werbung auf dem Körper.

3.2 Schwinger während der Gangdauer

- An Schwingfesten muss während der gesamten Gangdauer die komplette Bekleidung (ausgenommen handelsübliche Schuhe) vollständig werbefrei sein. Auch Hersteller-Logos sind verboten.
- Verstösse können von jedem Funktionär des ESV an den Werbeverantwortlichen gemeldet werden. Der Meldung muss ein entsprechendes Bilddokument beigelegt werden.

3.3 Autogrammkarten bzw. Autogrammstunden

Für die Gestaltung von Autogrammkarten gelten die folgenden Bestimmungen:

- Maximale Grösse der Autogrammkarten: A5-Format.

Auf der Vorderseite dürfen platziert werden:



- Name und allfällige Titel des Schwingers,
- Fotos des Autogrammgebers (ohne jegliche Werbung),
- Logo des Klubs bzw. der Sektion und des Verbandes, dem der Schwinger angehört.

Auf der Rückseite sind Werbeaufschriften erlaubt.

Autogrammstunden sind zur Werbung für das Schwingen zu nutzen. Es dürfen nur bewilligte Autogrammkarten abgegeben werden. Wenn immer möglich soll der Klub bzw. Verband einbezogen werden.

Bei Annoncen von Autogrammstunden gilt dieses Reglement sinngemäss. Honorare und Spesen gehören grundsätzlich den Autogrammgebenden.

3.4 Individuelle Werbeverträge, PR- und Werbeaktivitäten von Schwingern, Dauer der Abgabepflicht

Individuelle PR- und Werbeaktivitäten sowie Werbeverträge von Schwingern sind vor der Durchführung resp. Unterzeichnung durch den Werbeverantwortlichen zu genehmigen, damit diese Gültigkeit erlangen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements sowie die Rechte der Schwinger sichergestellt sind.

In öffentlichen Werbekampagnen darf der Schwinger auch mit Festkleidung und Kranz bzw. in Wettkampftunics und Schwinghosen auftreten. Dabei gilt Artikel 3.1. Eine Kombination von Kleidungsstücken mit Werbeaufschriften und Kranz bzw. Schwinghosen ist nicht zulässig.

Vom vereinbarten bzw. ausbezahlten Honorar sind zugunsten der Nachwuchsförderung des Schwingens 10 % an den ESV abzugeben. Bis am 31. Dezember nach Bekanntgabe des erfolgten Rücktritts vom aktiven Schwingen beträgt die Abgabe 10%, für die nachfolgenden drei Jahre noch 5 % vom vereinbarten bzw. ausbezahlten Honorar. Nach dieser Zeit endet die Abgabepflicht.

Für Jungschwinger sind individuelle PR- und Werbeaktivitäten sowie Werbeverträge nicht erlaubt.

3.5 Internet

Mit Ausnahme der Vorschriften gemäss Artikel 3 ist die Gestaltung des Internetauftrittes von Schwingern und Funktionären frei. Hinterlegte Links dürfen nur zu den entsprechenden Websites führen.

4 ESV, Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs und Sektionen

ESV, Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs und Sektionen dürfen und sollen Werbung in eigener Sache machen. Dabei gilt Folgendes:

4.1 Öffentlicher Auftritt

Bei Werbeplakaten, Briefpapier, Inseraten etc. dürfen die Logos allfälliger Sponsoren nicht mehr als 15% der Fläche einnehmen.

Werden Autos zur Verfügung gestellt, dürfen die Sponsoren aufgeführt werden.

Mit Ausnahme der Vorschriften gemäss Artikel 3 ist die Gestaltung des Internetauftrittes des ESV, der Teilverbände, der Kantonal- und Gauverbände, der Klubs und der Sektionen frei. Hinterlegte Links dürfen nur zu den entsprechenden Websites führen.

4.2 Exklusivitätsrecht

Sponsoren, welche Aktivitäten des ESV, der Teilverbände, der Kantonal- und Gauverbände, der Klubs und der Sektionen unterstützen, erhalten keine Exklusivität für andere Veranstaltungen. Grundsätzlich dürfen die Organisatoren von Schwingfesten ihre Sponsoren und Gabenspenden frei bestimmen.

5 Schwingfeste und Organisationskomitees: Kranzfeste und Schwingfeste mit Eidg. Charakter

5.1 Verantwortlichkeit

Zuständig für die Einhaltung dieses Reglements an Kranzfesten oder Schwingfesten mit Eidgenössischem Charakter ist derjenige Verband, der das Schwingfest vergibt.

5.2 Schwingerarena

Die Schwingerarena (Wettkampfplatz und Zuschauerplätze) hat vollständig werbefrei zu sein. Aktive Werbung, von der Schwingerarena her sichtbar, ist verboten.

Speaker-Durchsagen, die nicht mit den Wettkämpfen oder der Organisation zusammenhängen, sind nicht erlaubt. Ausnahme bildet das Vorstellen der Lebendpreise. Die namentliche Nennung der Haupt- und Co-Sponsoren ist erlaubt. Werbedurchsagen sind verboten.

Die Werbung auf der Bekleidung von Funktionären, die im Zusammenhang mit dem Wettkampf im Einsatz stehen, richtet sich nach Artikel 3.1 hiervor.

Die Schwinghosen sind frei von jeglicher Werbung. Erlaubt ist das Logo des Organisationskomitees bzw. eines Verbandes oder Klubs.

Die Werbung auf der Bekleidung der Helfer und Täfelibuben ist auf max. 90 cm² beschränkt. Zusätzlich darf auf der Kopfbedeckung (Mütze oder Hut) eine Gesamtfläche von maximal 30 cm² bedruckt werden.

Bei Kranen, die von der autorisierten Produktionsfirma zur Erstellung von Bewegtbildern benötigt, aber ausserhalb der Arena aufgestellt werden, müssen die bestehenden Werbungen auf dem Teleskopauslegersystem nicht entfernt werden.

5.3 Auftritt nach aussen

Plakate von Kranzfesten und Schwingfesten mit Eidg. Charakter können das Logo des veranstaltenden Verbandes enthalten. Neben einem Sujet bzw. einer Foto, die auf das Schwingfest hinweisen, darf zusätzlich nur noch ein Logo des Organisationskomitees aufgeführt werden. Dasselbe gilt auch für das Titelbild eines Festführers.



Auf Werbeflyern, Werbekarten und in Inseraten darf die Sponsorenfläche 30% der Gesamtfläche nicht überschreiten. Auf Briefcouverts, Briefpapier und Ranglisten darf die Sponsorenfläche 15% der Gesamtfläche nicht überschreiten. Das Logo des veranstaltenden Verbandes ist ebenfalls aufzuführen.

Mit Ausnahme der Vorschriften gemäss Artikel 3 ist die Gestaltung des Internetauftrittes der Organisationskomitees von Schwingfesten frei. Hinterlegte Links dürfen nur zu Websites der Sponsoren führen.

Erlaubt ist des Weiteren:

- Werbung auf Eintrittsbilletten,
- Präsentation von Sponsoren ausserhalb der Wettkampfarena,
- Anfertigung von Tischsets mit dem Einverständnis der Organisatoren.

6 Rang- und Klubschwinget, Jung- und Nachwuchsschwingfeste

6.1 Verantwortlichkeit

Zuständig für die Einhaltung dieses Reglements an Rang- und Klubschwinget sowie an Jung- und Nachwuchsschwingfesten ist derjenige Verband oder Klub, der das Schwingfest durchführt oder vergibt. Es gelten dieselben Vorschriften wie bei Kranzfesten, mit folgenden Ausnahmen:

6.2 Schwingerarena

Die Schwingerarena (Wettkampplatz und Zuschauerplätze) muss möglichst vollständig werbefrei sein. Toleriert wird, wenn innerhalb der Schwingerarena Sonnenschirme, Verpflegungsstände oder andere Hilfsmittel aufgestellt werden, welche mit der Organisation im Zusammenhang stehen oder wenn Werbung von der Schwingerarena her sichtbar ist. Permanent angebrachte Werbung ist gestattet.

6.3 Auftritt nach aussen

Auf Plakaten, Werbeflyern, Werbekarten und in Inseraten für Rang- und Klubschwinget und für Jung- und Nachwuchsschwingfeste darf die Sponsorenfläche 30% der Gesamtfläche nicht überschreiten. Auf Briefcouverts, Briefpapier und Ranglisten darf die Sponsorenfläche 15% der Gesamtfläche nicht überschreiten. Das Logo des veranstaltenden Verbandes oder Klubs/Sektion ist ebenfalls aufzuführen.

7 Spezielle Bestimmungen

7.1 Vertrag mit der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRF (SRG SSR)

Zwischen dem ESV und der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRF (SRG SSR) sind die Radio- und Fernsehübertragungen von schwingsportlichen Veranstaltungen in einem speziellen

Vertrag geregelt. Diese entsprechenden Bestimmungen unterliegen dem vorliegenden Reglement nicht.

7.2 Recht am eigenen Bild

Schwinger, Jungschwinger, Kampfrichter, Funktionäre sowie Mitarbeitende oder weisungsgebundene Personen von Teilverbänden, Kantonal- und Gauverbänden, Klubs, Sektionen, Schwingfesten und Organisationskomitees des ganzen Verbandsgebietes erklären sich damit einverstanden, dass Bilder jeder Art, die von ihnen an Schwingfesten oder anderen schwingerischen Anlässen gemacht worden sind, durch diese in irgendeiner Form (z.B. im Rahmen der Nutzung von Social Media) entschädigungslos und uneingeschränkt verwendet und verbreitet werden dürfen (z.B. für den Schwingerkalender, zur Nutzung durch ihre Sponsoren, etc.).

7.3 Mitwirkung an Werbeaktivitäten

Schwinger und Jungschwinger sowie Kampfrichter und Funktionäre verpflichten sich, Interviews mit akkreditierten Medienvertretern an Schwingfesten oder anderen schwingerischen Anlässen jeweils vor der Sponsorentafel entweder in der für Interviews vorgesehenen Mixed Zone oder einem sonst zugewiesenen Raum durchzuführen.

8 Werbeverantwortlicher, Werbekommission und Rekurskommission

8.1 Organe

Organe für die Durchsetzung dieses Reglements sind:

- der Werbeverantwortliche
- die Werbekommission
- die Rekurskommission

8.2 Der Werbeverantwortliche

Der Werbeverantwortliche wird auf Vorschlag des ZV von der Abgeordnetenversammlung (AV) für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Der Werbeverantwortliche bietet Gewähr für einen einheitlichen Vollzug dieses Reglements im ganzen Verbandsgebiet des ESV. Der Werbeverantwortliche rapportiert periodisch an die Werbekommission, die Rekurskommission und den ZV über seine Tätigkeit.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Ansprechpartner für Schwinger, Funktionäre, Verbände und Schwingfestorganisatoren bei Fragen zur Interpretation dieses Reglements.
- Beratung von Schwingern, Funktionären, Verbänden und Schwingfestorganisatoren bei der Umsetzung von Werbemassnahmen.
- Prüfung der eingehenden Gesuche und Anfragen.
- Erteilung von Bewilligungen im Zusammenhang mit diesem Reglement mit schriftlicher Orientierung des betroffenen Teilverbandes.

- Erstellung von Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement im Einvernehmen mit dem ZV.

Gegen ablehnende Bewilligungsentscheide des Werbeverantwortlichen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides bei der Werbekommission schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung desselben zu enthalten.

8.3 Die Werbekommission

Die Werbekommission wird auf Vorschlag des ZV von der AV für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie besteht aus je einem Vertreter der fünf Teilverbände. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die AV konstituiert sie sich selbst.

Die Werbekommission ist Rekursinstanz bei ablehnenden Bewilligungsentscheiden des Werbeverantwortlichen und sie sanktioniert Verstösse gegen dieses Reglement.

Gegen Entscheide der Werbekommission kann innert 20 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bei der Rekurskommission schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine Begründung desselben zu enthalten.

8.4 Die Rekurskommission

Die Rekurskommission wird auf Vorschlag des ZV von der Abgeordnetenversammlung für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, welche von drei verschiedenen Teilverbänden stammen müssen. Die Mitglieder dürfen weder einem andern Organ des ESV noch einem Vorstand eines Teil-, Kantonal- oder Gauverbandes angehören. Mindestens ein Mitglied der Rekurskommission muss Jurist sein.

Die Rekurskommission ist Rekursinstanz für Entscheide der Werbekommission. Ihre Entscheide sind endgültig. Entscheide müssen den Parteien, sowie dem ZV schriftlich mitgeteilt werden.

8.5 Verfahren

Das Verfahren vor der Werbekommission und der Rekurskommission wird in einem von diesen beiden Organen erstellten Verfahrensreglement geregelt.

Im Verfahrensreglement wird auch die Unterschriftenregelung für den Werbeverantwortlichen, die Werbekommission und die Rekurskommission festgelegt.

9 Sanktionen

9.1 Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre

Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre, die gegen dieses Reglement verstossen, können mit einem schriftlichen Verweis oder einer Busse von mindestens CHF 500.— bestraft werden. Die Busse kann maximal bis zum effektiven Ertrag aus der Werbung des Schwingers, Kampfrichters, bzw. Funktionärs erhöht werden.

Im Wiederholungsfall kann zur Busse zusätzlich eine befristete oder vollständige Einstellung in den Rechten verfügt werden.

9.2 Widerhandlung gegen das Werbeverbot während der Gangdauer

Bei einer Widerhandlung gegen Art. 3.2 des Werbereglements wird der fehlbare Schwinger in der darauffolgenden Saison automatisch für die auswärtigen Gau-/Kantonalkranzfesten, alle Bergkranzfesten sowie alle Teilverbandsfesten gesperrt. Dem Schwinger wird die Sanktion schriftlich eröffnet. Zusätzlich wird die ausgesprochene Sperre auf der Webseite des ESV veröffentlicht.

Verstösst ein bereits sanktionierter Schwinger in derselben Saison erneut gegen Art. 3.2, wird der bereits sanktionierte Schwinger zusätzlich sofort auch für die eidgenössischen Anlässe (ESAF, Eidg. Jubiläumsschwingfest, ENST, Kilchberger, Unspunnen) gesperrt. Diese Sperre gilt ebenfalls für die darauffolgende Saison.

Einem Rekurs gegen ausgesprochene Sanktionen ist die aufschiebende Wirkung entzogen.

9.3 Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen

Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen, die gegen dieses Reglement verstossen oder ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, können mit einem Verweis oder einer Busse bis CHF 10 000.— bestraft werden.

Im Wiederholungsfall kann eine Busse bis zum doppelten Betrag erhoben werden.

9.4 Verwendung der Bussen

Der ZV entscheidet über die Verwendung der Bussengelder.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Genehmigung / Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom ZV an seiner Sitzung vom 7. Februar 2018 in Ersigen genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Sigigen / Rüti ZH, 07.02.2018

Eidgenössischer Schwingerverband

Paul Vogel
Obmann

Hanspeter Rufer
Stellvertreter des Obmanns